



Ercheint  
wöchentlich einmal Samstag.  
Abonnementpreis bei der Post  
pr. Du. 80 Pf.  
In Partien durch die Exp. direkt  
bezogen, billigerer Preis.

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petit-  
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-  
sammlungsanzeigen, sowie A-  
bettmarkt 10 Pf. die Zeile.  
Red. u. Expedition: Nürnberg,  
Weigenstraße 12.

Nr. 11.

Nürnberg, 12. März 1887.

5. Jahrgang.

### Die Hausindustrie in Deutschland.

In der am 5. Juni 1882 im Deutschen Reich stattgehabten Berufszählung hat die Hausindustrie, deren statistische Behandlung bis dahin ziemlich vernachlässigt war, eine eingehendere Berücksichtigung gefunden, so daß man auf Grund der mitgetheilten Daten sich ein genaueres Bild von ihrem Stande, ihrer Entwicklung, sowie von ihrer Vertheilung auf die einzelnen Theile des Landes machen kann. Es ist dieser Einblick in die Verhältnisse der Hausindustrie um so wichtiger, als er den auf sozialpolitische Reformen auf dem genannten Gebiete gerichteten Bestrebungen — wir erinnern nur an die Forderung der Unterstellung der hausindustriellen Betriebe unter die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung — wesentlich fördern kann. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß fast 6 1/2 Prozent aller Gewerbsthätigen in Deutschland in der Hausindustrie beschäftigt sind, also ein höchst bemerkbarer Theil der deutschen Arbeiter das für ihre Gesundheit, für ihre sozialen Verhältnisse u. s. w. nothwendigen Schutzes entbehrt, wie er den Fabrikarbeitern schon längst zu Theil geworden ist, so muß das um so mehr anspornen, auch jenen Arbeitern die Wohlthaten der Arbeiterschutzgesetzgebung zu verschaffen.

In dem neuesten Hefte von Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie (Neue Folge, 14 B. 1. Heft) sind die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882, soweit sie sich auf die Hausindustrie beziehen, einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden, deren Hauptpunkte wir hier mittheilen wollen.

Was den Begriff der „Hausindustrie“ anlangt, so sind bei der genannten Berufszählung als Hausindustrielle diejenigen Personen betrachtet worden, die in einem Betriebe thätig sind, in welchem nicht für Rechnung des Geschäftsinhabers gearbeitet wird. Ob aber der Verleger u. s. w. außer dem Betriebe der Fabrikate auch noch die Lieferung der Rohprodukte zu besorgen hatte, ist nicht in Frage gekommen. Das Hauptgewicht ist auf die Art des Betriebes gelegt worden, während auf die Beschaffung der Rohprodukte keine Rücksicht genommen wurde. Ueber die Zahl der in der Hausindustrie beschäftigten Personen liegen sowohl Angaben der Berufsstatistik wie der Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882 vor. Die Berufsstatistik gibt indeß nur die Zahl der selbstständigen Hausindustriellen an, während die Gewerbestatistik neben den letzteren auch die Hilfspersonen berücksichtigt.

Nach der Berufsstatistik waren in Deutschland am Tage der Berufszählung 339 646 selbstständige Hausindustrielle vorhanden. Wie aus der Gewerbestatistik hervorgeht, betrug nach den Angaben der Arbeitnehmer die Zahl der in der Hausindustrie selbstständig beschäftigten Personen am 5. Juni 1882 348 008, die der Gehilfen 131 526, im Ganzen somit 479 534. Im

Jahresdurchschnitt stellte sich die Zahl der Selbstständigen auf 348 009, die der Gehilfen auf 128 071, insgesammt also auf 476 080. Von den Arbeitgebern wird der Jahresdurchschnitt der selbstständigen Hausindustriellen auf 394 457, der der Gehilfen auf 150 523, somit im Ganzen auf 544 980 angegeben.

Wenn die Zahl der Selbstständigen am 5. Juni 1882 bei der Berufs- und Gewerbestatistik nicht übereinstimmt, so dürfte das, wie in dem Artikel in Conrads Jahrbüchern hervorgehoben wird, darin seinen Grund haben, daß zwar die Erhebung sich zeitlich deckte, nicht aber die Bearbeitung des Materials. Das viel später bearbeitete Material der Gewerbestatistik dürfte durch angefallene Nachfragen nicht unerheblich vervollständigt und verbessert worden sein. Eine nicht unerhebliche Differenz ist auch in den Angaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezüglich der durchschnittlich beschäftigten Selbstständigen vorhanden. Eine Erklärung für diese Differenz dürfte darin liegen, daß ein Hausindustrieller, der für mehrere Geschäfte arbeitet, von allen Geschäftsinhabern, also in den Angaben der Arbeitgeber mehrfach, gezählt wurde, während er selbst sich nur bei dem Hauptgewerbe zählen durfte. Außerdem dürfte auch angenommen werden, daß insbesondere bei Gewerbearten, deren Saison in den Winter fällt, von vielen Personen die hausindustrielle Thätigkeit verschwiegen oder bei der Ausfüllung der Zählkarte vergessen wurde. Dazu kommt, daß die Angaben der Arbeitgeber zum Theil auf Schätzungen beruhen.

Ueber die Zahl der in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Gehilfen liegen nur gewerbestatistische Angaben vor. Von den Arbeitnehmern wird für den Jahresdurchschnitt eine fast um 3 1/2 Tausend kleinere Zahl von Gehilfen gegenüber den Ergebnissen des Zählungstages angenommen, während die Arbeitgeber eine Personenzahl von hausindustriellen Gehilfen nachweisen, welche die beiden Angaben der Arbeitnehmer übertrifft. Auch in diesem Falle dürfte der Grund der Verschiedenheit in den oben angegebenen Erklärungen zu suchen sein.

Ueber die Zahl der Hausindustriellen im Jahresdurchschnitt für die einzelnen Gewerbegruppen gibt folgende Tabelle Auskunft.

Gewerbegruppen	Nach den Angaben der Arbeitnehmer Arbeitgeber	
IV. Industrie der Erden u. Steine . . . . .	3170	7661
V. Verarbeitung von Metall . . . . .	16930	18555
VI. Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	4489	5939
VII. Chemische Industrie . . . . .	171	2567
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe zc. . . . .	56	260

IX. Textilindustrie . . . . .	255102	350665
X. Papier und Leder . . . . .	5293	8210
XI. Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	19111	26883
XII. Nahrung- u. Genussmittel . . . . .	8346	15420
XIII. Bekleidung u. Reinigung . . . . .	131861	107846
XV. Polygraphische Gewerbe . . . . .	739	845
XVI. Künstlerische Gewerbe . . . . .	785	94
Sonstige Gewerbe . . . . .	27	35
<b>Zusammen</b>	<b>476080</b>	<b>544980</b>

Die hausindustriell beschäftigten Personen vertheilen sich über 56 Gewerbearten. In folgender Tabelle, welcher die Angaben der Arbeitnehmer zu Grunde liegen, sind diejenigen Gewerbearten, welche mehr als 5000 Hausindustrielle beschäftigen, angeführt:

Gewerbearten	Arbeitgeber	Hausindustrielle
Seidenweberei einschließlich Sammetfabrikation . . . . .	335	65192
Konfektion . . . . .	2423	62479
Weberei von gemischten u. anderen Waaren . . . . .	811	62836
Leinenweberei . . . . .	1069	53446
Stickerei und Wirkerei . . . . .	1281	47136
Wollenweberei . . . . .	828	34059
Baumwollenweberei . . . . .	905	31904
Bisamentfabrikation . . . . .	677	22694
Tabakfabrikation . . . . .	1125	15068
Hätlei und Stickerei . . . . .	245	17781
Schuhmacherei . . . . .	1612	15363
Verfertigung von Hosenträgern, Cravatten und Handschuhen . . . . .	702	12359
Weberei und Flechterei von Holz und Stroh . . . . .	196	11291
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiederei zc. . . . .	520	10673
Schneiderei . . . . .	1832	8892
Appretur von Strumpf- u. Strickwaaren . . . . .	176	5801
Drehscherei und Verfertigung von Schnitzwaaren . . . . .	265	5068
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei . . . . .	178	5751

In Bezug auf die Größe des beschäftigten hausindustriellen Personals geht aus der Gewerbestatistik hervor, daß 14 Gewerbearten Verlagsgeschäfte mit einem Personal von über 1000 Personen nachweisen. Von den Arbeitgebern der Gold- und Silberdrahtzieherei, die in einer Anzahl von 39 mit 2420 Hilfspersonen vorhanden sind, beschäftigen 2,5 pCt., von denen der Seidenweberei 2,1 pCt., der Porzellanfabrikation und Veredelung (82 Arbeitgeber und 4888 Gehilfen) 1,2 pCt., der Hätlei und Stickerei 1,2 pCt., der Weberei und

Blecherei von Holz und Stroh ausschließlich Korbmacherei 1 pCt. über 1000 Personen. Die Zahl der Gewerbearten, welche Arbeitgeber mit 201 bis 1000 Beschäftigter nachweisen, ist größer, auch beanspruchen innerhalb der einzelnen Gewerbearten Arbeitgeber mit dem angegebenen kleineren Personalbestand eine höhere Prozentzahl unter den Verlagsgeschäften. Unter den Gewerbearten, bei denen die Verlagsgeschäfte zumeist mit geringem Personalaufwande — mit 10 oder weniger Personen — arbeiten, sind insbesondere die Gold-, Silber- und Bijouteriewaarengeschäfte, wo 88,8 pCt. mit diesem Personalbestand arbeiteten, die Bugmacherei mit 83,5 pCt., die Schuhmacherei mit 80,8 pCt. hervorzuheben.

In den nachstehenden Gewerben erreichen die hausindustriellen Betriebe im Verhältnis zu allen Gewerbebetrieben der betreffenden Gewerbearten die größte Bedeutung, da in ihnen von 100 Betrieben überhaupt Hausindustrielle sind:

Seidenfäbrerei . . . . .	95,2 pCt.
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren . . . . .	92,0 "
Seidenweberei . . . . .	86,2 "
Baumwollweberei . . . . .	82,6 "
Gold- und Silberdrahtzieherei . . . . .	82,5 "
Fasamentfabrikation . . . . .	82,1 "
Baumwollspinnerei . . . . .	81,5 "
Hätlei und Stickerie . . . . .	80,5 "
Berfertigung von Hosenträgern, Cravatten und Handschuhen . . . . .	75,9 "
Berfertigung von Corsetts . . . . .	72,9 "

Daß sich die Hausindustrie in Deutschland territorial ungleich vertheilt, darf nicht Wunder nehmen, da ja jede gewerbliche Thätigkeit da festen Fuß faßt, wo sich ihr die günstigsten Existenzbedingungen bieten. Die größte Anzahl der Hausindustriellen findet sich in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau mit 90124 Personen. Es folgt dann der Regierungsbezirk Düsseldorf mit 73320 in hausindustriellen Betrieben Beschäftigten, in weiterem Ablande die Stadt Berlin mit 32238, der Regierungsbezirk Biegnitz mit 17560, die Kreishauptmannschaft Leipzig mit 13149 Hausindustriellen. In den anderen größeren Verwaltungsbezirken der einzelnen deutschen Staaten sind weniger als 10000 Hausindustrielle vorhanden.

Mehr als 12 Hausindustrielle auf 1000 Einwohner kommen in folgenden Staaten beziehungsweise größeren Verwaltungsbezirk n vor (Die Zahlen in Klammern besagen, wieviel Industrielle überhaupt in dem betreffenden Territorium auf 1000 Einwohner entfallen):

Zwickau . . . . .	80(306)	Breslau . . . . .	19(174)
Bayern . . . . .	73(260)	Sachsen-Meiningen	19(213)
Düsseldorf . . . . .	45(253)	Reuß j. L. . . . .	19(239)
Reuß ä. L. . . . .	32(278)	Leipzig . . . . .	18(237)
Berlin . . . . .	30(307)	Schwarzburg-Rbst.	17(187)
Oberfranken . . . . .	23(140)	Sachsen-Weimar .	17(157)
Erfurt . . . . .	23(180)	Biegnitz . . . . .	17(175)
Schwarzburg-Sondersh.	17(163)		
Nachen . . . . .	16(233)		
Lothringen . . . . .	14(167)		
Sachsen-Coburg . . . . .	14(187)		
Schwarzwaldtr. . . . .	14(144)		
Unter-Elsäß . . . . .	13(152)		
Schaumburg Lippe . . . . .	12(185)		

Trotz bedeutender Industriebevölkerung ist die Hausindustrie in geringem Maße vertreten insbesondere in Hamburg, Lübeck, Ober-Elsäß, Arnberg, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Köln und Magdeburg. Die geringste Zahl von Hausindustriellen im Verhältnis zur Bevölkerung findet sich in den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, sowie in den weiten Gebieten der norddeutschen Tiefebene, wo die Minima einerseits in den rechts und links der Unterelbe befindlichen Territorien, andererseits im Regierungsbezirk Marienwerder anzutreffen sind.

### Fabrikgesundheitspflege in der Schweiz in den Jahren 1884 und 1885.

Ueber die Handhabung des eidgenössischen Fabrikgesetzes zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter geben die von den Fabrikinspektoren veröffentlichten Jahresberichte interessante Aufschlüsse; diejenigen über die letzten beiden Jahre enthalten ein umfangreiches Material von Beobachtungen und Vorkommnissen in den

Inspektionskreisen. In den Kreisen I und III wurden innerhalb der genannten zwei Jahre 8287 Besuche vorgenommen und bildeten folgende Gegenstände die Hauptaufgaben der Fürsorge der Inspektoren: Beschaffenheit der Fabrikräume, Gefährdung der Arbeiter durch Betriebs-einrichtungen und Schutzmittel dagegen, vorschriftsgemäßes Vorhandensein von Arbeiterlisten, Fabrikordnungen, richtige Lohnzahlung, Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, Beobachtung der Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, Vollzug des Gesetzes durch die Behörden und Wohlfahrts-einrichtungen in den verschiedenen Establishments.

Die Lage der Fabrikindustrie war in den letzten Jahren, besonders im ersten Kreise, eine so ungünstige wie seit Langem nicht mehr; dies gilt namentlich für die Maschinenfäbrerei, trotz der zu ihrer Hebung gemachten Anstrengungen (durch Association von Maschinenbesitzern und Arbeitgebern). Aus dem Capitel über Beschaffenheit der Fabrikräume geht hervor, wie emsig die Inspektoren bemüht sind, gesundheitsgemäße Zustände in Bezug auf Luftraum, Trockenheit, gute Beleuchtung, wirksame Ventilation durch künstliche Vorrichtungen, Staubbeseitigung u. s. w. herbeizuführen. Die elektrische Beleuchtung nimmt in den Fabriken langsam aber stetig überhand. Die Einführung rationeller Ventilation der Arbeitslokale wird mit Eifer betrieben, stößt aber auf mannigfache Schwierigkeiten, als deren größte wohl der Widerstand der Arbeiter selbst gegen bessere Lüftung zu nennen ist. In Seidenfabriken fanden sich Temperaturen von 20° C. bei 60/100 Kohlen säuregehalt der Luft anstatt im Maximum 10° — und trotzdem die Atmosphäre noch überdies durch menschliche Gasauscheidungen für nicht daran Gewöhnte fast unerträglich gemacht worden war, fanden die Arbeiter sie angenehm. In Rattendruckereien, wo verdunstende Essigsäure und andere Chemikalien die Luft häufig zu einer ganz unleidlichen machen, fand der Inspektor oft bei einer Badofentemperatur die Luftkamine mit Lumpen verstopft. Mit Recht bemerkt der Bericht hierzu, daß sich in dieser Beziehung für den Hygieniker noch ein weites Feld der Belehrung öffne, besonders in älteren Lokalen, wo es an Reinlichkeit mangelt. Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß die einfachen Apparate zur Luftuntersuchung von den Fabrikbesitzern oder den Geschäftsleitern mehr benutzt werden möchten.

Von den Lüftungseinrichtungen sind die Klappfenster die verbreitetsten, namentlich die von Stirlin in Schaffhausen für zugfreie Ventilation hergestellten. Bei neuen Fabrikbauten, für welche die Bewilligung der Cantonsbehörden einzuholen ist, erteilen die Inspektoren mancherlei Rathschläge bezüglich Höhe der Arbeitslokale, Beleuchtung, Ventilation, Anlage der Dampfkesselhäuser, Schutzvorrichtungen für gefährliche Maschinen u. s. w., und die neuen Fabriken sind nach dem Zeugniß der Inspektoren fast ausnahmslos zweckmäßig, praktisch und den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechend hergerichtet und eingerichtet. In älteren Anlagen ist dagegen sehr oft nicht nur die Lüftung schlecht, sondern auch die Beleuchtung wegen zu kleiner und zu weniger Fenster ungenügend. Im Allgemeinen wurde aber seit Einführung der Fabrikinspektion die Beschaffenheit der Arbeitsräume eine gesundheitlich weit bessere als vorher.

Ein wichtiger Theil der Gewerbegesundheitspflege ist die Verhütung der Unfälle und Gewerbekrankheiten in den Fabriken. Die vorkommenden Unglücksfälle, Verletzungen, Krankheiten durch den Industriebetrieb müssen angezeigt werden. In den beiden Berichtsjahren kamen im Ganzen 2413 Unfälle zur Meldung, von welchen 40 den Tod zur Folge hatten; eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verletzungen wurde garnicht amtlich angezeigt. Angesichts der vielen und oft so gefährlichen, folgenschweren Beschädigungen des Fabrikpersonals an Gesundheit, Leben und Arbeitsfähigkeit gewinnen die thätkräftigen Bestrebungen der Fabrikinspektoren, denselben durch immer größere Ausbildung von Schutzvorrichtungen vorzubeugen, die höchste Bedeutung; auch die Fragen nach Haftpflicht und Unfallversicherung, die durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln sind und theilweise schon geregelt wurden, besitzen in Folge der Häufigkeit von Verletzungen bei industrieller Arbeit eine ernste praktische Bedeutung.

Von Arbeiterkrankheiten durch Gifte kamen besonders solche durch Blei — bei Jaquardwebern — und durch Phosphor vor. Die letzteren — durch die Verarbeitung des gelben Phosphors zu Blindholzchen hervorgerufenen — sind um so ernster zu nehmen, als die Fälle von Phosphorvergiftung seit Aufhebung des Verbotes dieser Industrie im Jahre 1882 sich stark vermehrten und die einschneidenden Vorschriften des Bundes, sowie die detaillirten Belehrungen der Arbeiter sich ohnmächtig erwiesen, die traurige Krankheit zu verhüten. Selbst die vorgeschriebene ärztliche Aufsicht wurde nicht immer

streng ausgeführt, ja sogar stark vernachlässigt. In einer Fabrik enthielten die verwendeten Bindmassen 23 pCt., in einer andern sogar 32 pCt. der Trodensubstanz Phosphor. Alle Rathschläge des Fabrikinspectorates zur Aenderung dieser unsinnigen Proportionen — in Deutschland sind 10 pCt. Phosphor gesetzliches Maximum — prallten wirkungslos ab. Selbst in vortrefflich eingerichteten Geschäften trat die Phosphornekrose aufs Neue auf, wie viel mehr erst in mangelhaft ausgestatteten, nämlich im Amtsbezirk Frutigen im Berner Oberland. Der Arbeitgeber soll dem Fabrikinspektor jede Phosphorerkrankung — und es handelt sich hier stets um Erkrankungen der Gesichtsknochen — anzeigen. Im dritten Kreise, zu dem die Phosphorzündholz-Fabriken und Fabriklein des Cantons Bern gehören, wurde dieser Vorschrift nur in einem einzigen Falle nachgekommen! Trotzdem erfuhr der Fabrikinspektor allein im Jahre 1885 von 11 Phosphorerkrankungen aus dem Frutiger Thale. Ohne Zweifel sind dies aber noch nicht sämtliche Opfer dieser Industrie.

Vielfachen Anlaß zu gesetzlichem Eingreifen gab die Frauen- und Kinderarbeit. Noch immer wurde, besonders in Stickerien im St. Gallischen, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern unter 14 Jahren mit Fäden beschäftigt; sehr viele ältere Schulkinder (in Oberschulen 22 pCt.) werden auch außerhalb der Schule zu jener Arbeit mißbraucht, statt daß man ihnen die freie Zeit zu Erholung und jugendlichen Spielen gönnte. Am meisten sündigt hier die nicht kontrollirbare Hausindustrie. Im dritten Inspektionskreise wurden in den beiden Jahren 161 Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken arbeitend angetroffen und der betreffende Inspektor macht zu dieser Gesetzesübertretung die triftige Bemerkung: „Wenn dieser häufigen Kinderbeschäftigung gründlich abgeholfen werden soll, so müssen die Cantonsregierungen durch ihre Polizeiorgane fleißig in den Fabriken Nachschau halten. Der Inspektor, der nur alle zwei Jahr (!) die Fabrik besuchen kann, ist unmöglich im Stande, die Kinderarbeit zu verhindern und zwar um so weniger, als in einigen Cantonen dafür oft so minime Strafen ausgesprochen wurden, daß die Arbeitgeber eher ermutigt werden, das Gesetz zu umgehen.“

Einen sehr wohlthuenden, sozial verjöhnenden Eindruck macht das letzte Capitel der inhaltreichen Berichte, betitelt „Wohlfahrts-einrichtungen“. Es kommen dabei zur Besprechung das Projekt der Vereinigung der Krankenkassen behufs Freizügigkeit unter denselben, — gute Arbeiterwohnungen (Illustrationen rationaler Arbeiterhäuser), welche durch die Spinnereidirektion in Arlesheim (Baselland) zur Ausführung kommen oder schon gekommen sind, — Verbesserung der Ernährung der Fabrikarbeiter. Hier und da haben Arbeitgeber einen guten Wein zum Ankaufspeise den Arbeitern in sehr beschränktem täglichen Quantum zukommen lassen, was sich als treffliches Gegenmittel gegen den Schnapsgenuß bewährt hat, der auch in der That in diesem Establishments förmlich untersagt ist. In einigen größeren Fabriken verabreicht man Suppen in großer Abwechslung mit Fleisch und Knochen im papinischen Topf gekocht, zu 5 Rappen per 1/2 l, noch an anderen Orten vollständige Mahlzeiten, allerdings mit sehr wenig Fleisch, aber Suppe und reichlichem Gemüse zu 25 Rappen (16 Pf.) Immer öfter findet man Speisefasten, in welchen der Arbeiter seine mitgebrachten Speisen und Getränke warm hält oder aufwärmt.

### Pseudo-Kunstschmiedearbeiten.

Der Ausdruck „Kunstschmiedearbeiten“ wird heutzutage gemeinlich für alle schmiedeeisernen Gegenstände, welche auf irgend eine Weise decorirt sind, angewendet und doch ist an vielen dieser Gegenstände nicht ein Schlag geschmiedet worden. Hier wird z. B. eine Cassette als Kunstschmiedearbeit feilgeboten. Betrachten wir sie mit sachmännischem Blicke etwas genauer. Die Wände sind aus polirtem Stahlblech angefertigt: auf Hochglanz polirt, gelangten die Bleche in die Schlosserwerkstatt. Hier wurden sie auf die richtigen Größen zugeschnitten, winklich gefeilt, unter der Bohrmaschine mit Löchern versehen, um die einzelnen Theile zusammenzufügen, die Verlußtheile und einige Ornamente zu befestigen. Der kunstfertige Meister verfaß die Wände mit Flächen-dekorationen, indem er die Ornamente aufzeichnete, mit Aetzgrund verfaß und durch Säuren einätzte. Als Einfassung der Wände benutzte er runde, auf der Drehbank gefertigte Messingröhren, welche mit Schraubenzapfen versehen, in die hierzu bestimmten Löcher der Wände eingeschraubt wurden. Der Deckel ist auf dieselbe Weise ornamentirt, er trägt in der Mitte einen Bügel aus

Messingguß, der in horizontalen Böchern zweier in den Deckel eingeschraubter Messingknöpfe drehbar befestigt ist. Deckel und Kasten, der an eingeschraubten Messingknöpfen als Füßen ruht, sind mit einander durch Eisenblech-Charniere verbunden. Das ganze Werk sieht allerliebste aus — aber was ist daran Kunstschmiedearbeit, was daran überhaupt nur Schmiedearbeit? Hier prangt vor einer Villa, welche in der Nähe der Residenz mit dem ganzen Pomp einer modernen Facadentüftlerlei aufgeführt wurde, ein Frontgitter, welches den reich und geschmackvoll angelegten Vorgarten einschließt. Schon von Weitem fallen uns die stolz in die Lüfte ragenden Blatt-, Blumen- und Rankenverzierungen des Gitterwerks auf. Die Schönheit der Kunstschmiedearbeit genauer zu betrachten, eilen wir näher heran. Aber welch' trübseliges Bild enthüllt sich hier dem Fachmann: Starke, vertikale Quadratsäbe, die unter der Eiseschere abgeschnitten und gerade gefeilt wurden, sind als Stütze des ganzen Gitterwerks in das gemauerte Fundament eingeleitet. Die Verbindung dieser Stäbe ist unten, in der Mitte und oben durch Gitterleisten gesichert, die durch Vernietung befestigt sind. Die Zwischenräume sind durch Spiralen ausgefüllt, welche kalt aus Bandblech gebogen und mittelst Nietens an den Hauptstäben befestigt wurden. Der mittlere Teil der Spirale ist in einer Biegung von sehr geringem Durchmesser gewunden und durch das dadurch entstandene Loch ist eine Knopfschraube gesteckt, welche kleine und große in einander gelegte Rosetten festhält, deren absolute Regelmäßigkeit und glatte Flächen, die keinen Hammerschlag noch Punzeneinschnitt verrathen, sie als Massenfabrication kennzeichnet, als gestanzte und in die ornamentale Form gepresste Handelswaare. Von demselben Kaliber sind die Blattwerke, die Kränze, welche als obere Verzierung in die vertikalen Säbe eingeschraubt sind; doch halt! — von hier nach links und rechts hin wachsen schöne Doppelbrautspiralen empor, in der Mitte dick, nach beiden Enden spitz zulaufend; welch' eine Regelmäßigkeit der Windungen und des konischen Zulaufs, ein Meister muß sie gefertigt haben! Ja, diese Regelmäßigkeit, sie zeigt uns, daß diese Spiralen auf der Drehbank um einen Holzdoppelkonus von dem Lehrlingen herumgezogen wurden; der Holzdorn wurde dann ausgebrannt und die Spirale — hatte auf diese Weise doch wenigstens das Feuer gesehen. Alle anderen Theile haben weder die Bekanntheit des Schmiedefeuers noch des Schmiedehammers gemacht. Jedoch das ganze Werk sieht allerliebste aus — aber was ist daran Kunstschmiedearbeit, was daran überhaupt nur Schmiedearbeit? Solcher Beispiele könnte man hundende aufzählen, daß diese Pseudo-Arbeiten sich als Kunstschmiedearbeiten vor dem Publikum breit machen. Soll die Kaffette den Namen „Kunstschmiedearbeit“ führen, laßt Bügel und Füße, aufgelegte Verzierungen ein bereites Zeugniß davon ablegen, und soll ein Gitterwerk als Kunstschmiedearbeit gelten, so verbannt Nietens und Schrauben, fügt durch Schmieden die Theile aneinander, verwendet getriebene und geschmiedete Ornamentirungen.

Das Andenken der alten Meister — deren Arbeiten doch unsere heutigen Kunstschmiede zum Muster nehmen, deren Werke in den Museen aufgestapelt werden, damit an ihnen die Nachkommen lernen mögen, wird geradezu durch solche Pseudo-Schmiedearbeiten, die wie Pilze aus der Erde schießen, Geschmack und Technik beherrschen — geschändet. Was entnimmt man den alten Kunstwerken? Die Form; sie läßt man auferstehen, aber gerade die Hauptforce der alten Meister, die vollendete Technik, sie bleibt unbeachtet. Was nützt es, wenn die Jünger des Schlossergewerbes bei den Professoren der Kunstgewerbeschulen diese und jene Ornamente zeichnen und die verschiedenen Stilarten kennen lernen, wenn man sie nicht gleichzeitig Kunst-Schmieden und Treiben lehrt? Für den Handwerker ist die Hauptsache, daß er sich eine vollendete Technik zu eigen macht, er muß seinen Arbeiten nicht nur die vollendete Form der alten Meisterwerke geben — sie allein bleibt Dunst und Schein, ein werthloses Werk, wenn sie sich mit der Pseudo-Kunstschmiedearbeit verbräutert. Die vorstehend gekennzeichneten Mängel sind die Krebswürmer, welche im Schlossergewerbe einem wirklichen Entfallen des Kunstgewerbes hinderlich sind. Es ist nicht zu viel gesagt, daß unter hundert Meistern neunundneunzig keine Ahnung von der Technik des Kunst-Schmiedens und Treibens haben; tritt an diese die Aufgabe heran, ein Werk mit ornamentirten Formen zu schaffen, was anders kann da zu Wege gebracht werden, als Pseudo-Kunstschmiedearbeiten?

Bei den außerordentlich vielen und mächtigen Faktoren, welche ein Emporbühen des deutschen Kunstgewerbes unausgesetzt erstreben, kann es nicht ausbleiben, daß früher oder später die Produkte des Kunstgewerbes eine sehr starke Concurrenz erleiden, bei denen nur jene

Arbeiten bestehen werden, welche der Kritik in Form und Technik genüge leisten; der denkend in die Zukunft schauende Meister muß bestrebt sein, sich mit Weiden, hauptsächlich aber mit einer wichtigen Technik vertraut zu machen. Wer's nicht thut, wohl, der wird auch in dem Kampfe der Handgeschicklichkeitsarbeit, die jetzt dem Kleingewerbe als rettende Dase in dem großgewerblichen Concurrenzkampfe erscheint, erliegen müssen.

(A. Friedeberg, Civil-Ingenieur, in „Zeitschr. f. Maschinenbau u. Schlosserei.“)

### An sämmtliche Arbeiter und Kollegen Deutschlands.

Die Arbeiter der Fabrik für Apparate zur Krankenpflege von Gebrüder Mechnig, Alexandrinenstr. 98, Berlin, haben am Montag, den 28. Februar cr. die Arbeit niedergelegt, da ein Colleague am Nachmittag, den 21. v. Mts. wegen Fehltens (Wahltag) Sonnabend, den 26. v. Mts. entlassen worden ist. Die der von den Arbeitern ernannten Commission gegenüber abgegebene Erklärung der Herren Gebrüder Mechnig, daß die Entlassung des betreffenden Arbeiters nur erfolgt sei, weil ihnen derselbe nicht mehr gefalle, erscheint sämmtlichen Kollegen unglaublich. Da nun die Arbeiter der Fabrik derartige Maßregelungen zu dulden nicht beabsichtigen, so haben sich dieselben mit dem Collegen solidarisch erklärt und wollen sie vor Wiedereinstellung desselben die Arbeit nicht wieder aufnehmen.

Arbeiter, Kollegen! Ihr werdet unser Verhalten nur billigen können und so ersuchen wir Euch, uns in unseren gerechten Forderungen zu unterstützen. Es streiken 25 Mann (Klempner, Drücker, Schleifer und Schnitarbeiter), der Geist der Streikenden ist ein guter und hoffen wir mit Zuversicht, die Fabrikanten durch unser einmüthiges Vorgehen zum Nachgeben zu veranlassen.

Alle Sendungen an Alfred Bösch, Berlin S. O., Ubalbertstr. 26, v. 4 Tr. links.

Mit collegialem Gruß

Die Streikenden.

J. A.: Fr. Denninger.

### Aus der Verwaltungspraxis der Berufs-Genossenschaften.

Unter diesem Titel hat der Sektions-Direktor der Brauerei- und Mälzerei-Berufs-Genossenschaft, Herr Max Schlegel, (eben eine Sammlung von Aufsätzen veröffentlicht), in denen er die wichtigeren Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes einer Besprechung unterzieht und ihre Anwendung auf dem Felde der Praxis kritisch beleuchtet. Man kann aus dem Werkchen manche nützliche Anregung schöpfen und Veranlassung nehmen, den und jenen praktischen Wink für sich und Andere nutzbar zu machen, weshalb wir, dasselbe allen unsern Lesern angelegentlich empfehlen. Diese Empfehlung zu unterstützen, erlauben wir uns Einiges aus den Aufsätzen hier wiederzugeben.

### Ueber die Kenntniß des Unfallversicherungsgesetzes in Arbeiterkreisen.

Wald nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes machte sich in berufsgenossenschaftlichen Kreisen das Bedürfnis geltend, die speziell für den Arbeiter wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes kurz, leicht übersichtlich und verständlich zusammenzustellen und dieselben in irgend welcher handlichen Form, sei es als Broschüre oder Plakat, zur Kenntniß der betreffenden Interessenten zu bringen. Dieser Gedanke fand vielfach die verdiente Würdigung und Anerkennung und die kurz darauf erfolgte Verwirklichung desselben wurde in weiten Kreisen freudig begrüßt.

Es erhoben sich aber auch gewichtige Stimmen, welche die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens lebhaft bestritten. Hochintelligente Industrielle, Arbeitgeber, die jahrelange Erfahrungen aus unmittelbarem Verkehr mit ihrem Personal nachweisen konnten, gaben die ernstesten Bedenken über die Möglichkeit solcher allgemeinen Belehrungen kund und führten aus, daß die daraus zu erhoffenden Vortheile durch die nachtheiligen Wirkungen, die eine derartige Aufklärung zur Folge haben müßte, bei Weitem aufgewogen würden.

Kurz und gut, die Meinungsverschiedenheit spitzte sich bald zu der Frage zu: „Ist es nützlich, daß die Arbeitnehmer über die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes in allgemeiner Form Aufklärung und Belehrung erhalten?“

Diejenigen Kreise, welche sich gegen die Möglichkeit auszusprechen, machten geltend, daß der Arbeitnehmer früh genug in dem Augenblick von den Paragraphen des Gesetzes Kenntniß bekäme, wenn er einen Unfall erlitten habe. Es sei schädlich, ihn früher aufzuklären, denn die Gewißheit, daß für die Folgen einer Verunglückung eine so ausgiebige Fürsorge vorgesehen sei, wie sie das Gesetz bietet, und daß selbst die größte Fahrlässigkeit seinerseits ihn nicht schuldig mache, dürfe bald die Wirkung haben, daß der Arbeiter in hohem Grade unachtsam und leichtfertig bei allen Manipulationen zu Werke gehen würde. Dadurch aber würden nicht bloß er selbst und seine Mitarbeiter,

sondern auch das Gedeihen des ganzen Betriebes geschädigt werden.

Nach den einzelnen Erscheinungen, die man aus der Praxis der Krankenkassenweissen nachweisen könnte, dürfte bei Manchem der Wunsch rege werden, lieber das etwas kleinere Einkommen aus der Rente in Unthätigkeit zu genießen, als den allerdings etwas höheren Lohn in mühsamer Arbeit zu verdienen. Auch der Umstand, daß der Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit nicht wie früher mehr oder weniger auf das freiwillige Entgegenkommen des Arbeitgebers angewiesen ist, sondern ganz unabhängig von dem menschlichen Gefühl des Letzteren ein gesetzliches Recht auf Entschädigung habe, sei gewiß nicht geeignet, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfreulicher zu gestalten oder die bisher zum Theil noch patriarchalische Form dieser Beziehungen zu verbessern.

Schließlich würde auch bei der geringen Bildung jener Volkskreise, wo die dunklen Instinkte unendlich mächtiger und wirksamer sind, als die klaren Begriffe, durch unzeitige Verallgemeinerung dieser Aufklärungen gerade der sozialpolitische Gedanke des „Arbeiterrechts“ in mißverständlicher Weise die bedenklichsten Fiktionen zeitigen.

Aus allen diesen Gründen wünschen die Vertreter dieser Beweisführung dem Arbeiter nur von Fall zu Fall die Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu geben.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Ich erachte die Gefahr, die hier geschildert wird, nicht für so drohend und glaube wohl der Zustimmung der deutschen Industriellen in der Mehrzahl gewiß zu sein.

Ganz abgesehen davon, daß auch ohne Huth von Berufs-genossenschaften der Arbeiter aus freien Stücken über das Wesen und die Bedeutung des Gesetzes sich jeder Zeit Aufklärung verschaffen kann und auch schon bei Verunglückungen seiner Mitarbeiter von einzelnen Bestimmungen Kenntniß erhalten wird, so daß in nicht zu ferner Zeit auch in diesen Kreisen eine Aneignung der interessirenden Theile des Gesetzes kaum noch gefunden werden wird, halte ich die rechtzeitige Aufklärung schon deshalb für dringend geboten, weil sie mißverständliche Auffassungen beseitigen, zu hoch geschraubte Hoffnungen vermeiden und jedem Arbeitnehmer das ganze Maß seiner Ansprüche in klarer Form vor Augen führen soll, welches sich später bei etwaigen Unfällen mit der thatsächlichen Leistung der Genossenschaft deckt.

Nicht erst nach eingetretener Verunglückung soll der Arbeiter den nöthigen Aufschluß über die Prinzipien der Unfallentschädigung erhalten. Geschieht es erst zu diesem Zeitpunkt, dann wird es bei der Kürze der Frist, welche der Beilegung gewidmet werden kann, nicht immer gelingen, die Begehrlichkeit des Arbeiters nach höheren Zuwendungen in den nöthigen Schranken zu halten, und Beschwerden und Reklame werden die Abwicklung eines Falles in unliebsamer Weise verzögern.

Dagegen dürfte eine rechtzeitige Bekanntgabe dieser Materie das Wissen des Arbeiters im Laufe der Zeit zu derjenigen Klärung bringen, welche geeignet sein wird, die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten im gegebenen Falle zu mildern oder ganz zu beseitigen.

### Was ist ein „Unfall“ im Sinne des Gesetzes.

In einem früheren Artikel hatte ich die Bedeutung und Tragweite der Worte „bei dem Betriebe sich ereignende Unfälle“ festzustellen versucht und dabei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche zur Zeit einer endgiltigen Auslegung derselben noch entgegensteht.

Nicht minder interessant erachte ich es, eine Bestimmung des Begriffs „Unfall“ zu versuchen und mit einer Besprechung dieser Angelegenheit die Anregung zu einer endgiltigen Lösung der noch sehr zweifelhaften Frage zu bieten.

Unfall ist ein regelwidriges Betriebsereigniß, welches eine Körperverletzung der davon betroffenen Person zur Folge hat. Dieselbe tritt als Tödtung oder Körperverletzung in die Erscheinung und charakterisirt sich in letzterer Form als eine Störung des ordnungsmäßigen Körper- oder Geisteszustandes.

Die hauptsächlichste Vorbedingung des Unfalles ist die äußere gewaltthame, plötzlich eintretende Veranlassung. Für die Unfallwirkung ist die äußere Verletzung des Körpers nicht das alleinige Merkmal; es gehören h'erher auch die Störungen der inneren Organe und der geistigen Thätigkeit.

Wenn es also feststeht, daß das Vorkommniß (Unfall) aus einer plötzlichen gewaltthamen Einwirkung entstehen muß, dann werden Schädigungen der Gesundheit, welche durch Beschäftigungen unter gewöhnlichen Verhältnissen allmählig hervorgerufen werden, als Unfälle im Sinne des Gesetzes nicht betrachtet werden dürfen.

Der Arbeiter in der Glashütte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er durch die stete Einwirkung des Feuers allmählich das Augenlicht verliert, wohl aber derjenige, welcher erblindet ist, weil unter ungewöhnlichen Verhältnissen ein Feuerstrahl sein Gesicht beschädigt hat.

Was nun die oben erwähnte, durch eine gewaltthame äußere Einwirkung hervorgerufene Störung des Körperzustandes betrifft, so wird dieselbe bei sichtbaren Verletzungen (Gliederverlust, Bestümmelung, Brüche, Quetschung, Verbrennung, Krümmung) leicht festgestellt werden können. Wesentlich schwieriger wird sich die Feststellung der Wirkungen auf die inneren Organe gestalten und in vielen Fällen wird es zweifelhaft bleiben, ob die innere Erkrankung mit dem abnormen Vorkommniß in ursächlichem Zusammenhang steht. Auch die Frage, ob Muskelzerrungen, Kreuzverrenkungen und Verletzungen als entschädigungspflichtige Unfälle behandelt werden müssen, dürfte augenblicklich noch zu erhellenden Bedenken Veranlassung geben.

Was insbesondere Unterleibsbrüche betrifft, so dürfte es bekannt sein, daß die Privat-Versicherungs-Gesellschaften alle diese vorerwähnten Körperstörungen von der Versicherung ausschließen. Auch der Entwurf des Reichs-Versicherungsamtes: „Nachweisung der Rechnungsergebnisse für das 4. Quartal 1885“ enthält in Tabelle 3: „Art der Verletzungen“, keine Spalte für die oben näher bezeichneten Arten von Unfällen. Eine so enge Begrenzung des Begriffes „Unfall“ entspricht wohl aber kaum dem Charakter der Unfallversicherung und der Absicht des Gesetzes.

Es sind ferner Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob „Erstieren“ sich als entschädigungspflichtiger Unfall kennzeichnet.

\*) Berlin, Verlag von Funke und Naeter.

